

Auf welchen Zeitpunkt kann der Kanton Zürich beziehungsweise die Gemeinde Birmensdorf mit dem Entscheid des Bundesrates für die Genehmigung des generellen Projektes der N 20. 1.3, Los 2 (zwischen dem Anschluss Oberurdorf und Fildern) rechnen?

Bundesrat Ogi: Es darf damit gerechnet werden, dass der Bundesrat noch vor den Sommerferien über das generelle Projekt der N 4, N 1c, N 20, also das Verkehrsdreieck Brunnau–Uetlibergtunnel, Verzweigung Fildern–Bergermoos, entscheiden wird.

Neuenschwander: Ich danke für die vielversprechende Antwort von Herrn Bundesrat Ogi, will aber immerhin noch erwähnen, dass der Entscheid für die Linienführung der N 20 von Oberurdorf bis nach Fildern dringend notwendig ist. Die Unterlagen, die Pläne usw., liegen bereits seit über einem Jahr zum Entscheid in Bern, beim Bund.

Zusatzfrage: Die sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung zielt in Richtung Variante C. Soviel ich aber weiss, hat der Kanton Aargau nicht die gleiche Auffassung. Wieso weicht er von dieser Variante C ab?

Bundesrat Ogi: Weshalb der Kanton Aargau von der Variante C abweicht, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kann Ihnen nur bestätigen, dass wir am 5. Mai 1988 ein Gespräch mit den Baudirektoren der Kantone Zürich und Aargau durchgeführt haben. Beide Baudirektoren konnten ihre Meinung zu diesen Projekten nochmals darlegen. Wir haben diese im Bundesrat zu werten und dann darüber zu entscheiden. Was die dringend notwendige Inangriffnahme dieses Projektes betrifft – ich habe es bereits ausgeführt –, möchte der Bundesrat noch vor den Sommerferien entscheiden.

Frage 35:

**Seiler Hanspeter. N 8. Ortsumfahrung Brienzwiler
N 8. Contournement de Brienzwiler**

Als Anschlusswerk an die kürzlich eröffnete N 8, Abschnitt Interlaken–Brienzwiler, ist seit einiger Zeit eine dringend notwendige Ortsumfahrung Brienzwiler geplant. Sie soll das schmucke Dorf vom zeitweise unzumutbaren Durchgangsverkehr und dessen negativen Auswirkungen entlasten. Das vom Kanton genehmigte generelle Projekt liegt seit Monaten bei den zuständigen Bundesbehörden zur Genehmigung vor.

Ist der Bundesrat bereit, das Genehmigungsverfahren in Berücksichtigung des hier besonders dringlichen Schutzes der Bevölkerung in Brienzwiler gebührend zu beschleunigen, und auf welchen Zeitpunkt hin kann mit einer Genehmigung gerechnet werden?

Bundesrat Ogi: Das Verfahren zur Genehmigung genereller Nationalstrassenprojekte durch den Bundesrat unterliegt – wie Sie wissen – gesetzlichen Vorschriften, z. B. neu auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Vorschriften sind einzuhalten. Aber Sie wissen, das erfordert einige Zeit. Der Bundesrat kann das generelle Projekt für die N 8, Ortsumfahrung Brienzwiler, voraussichtlich im Herbst dieses Jahres genehmigen.

Frage 36:

**Scherrer. N 5 Zuchwil/SO–Biel. Baubeginn
N 5. Mise en chantier du tronçon Zuchwil/SO–Bienne**

Der Bau des Teilstückes der Nationalstrasse N 5 zwischen Zuchwil/SO und Biel ist vom Bundesrat beschlossen. Der Baubeginn wäre schon vor geraumer Zeit möglich gewesen. Der Nutzverkehr mit Ziel «Bözingenfeld» in Biel wickelt sich heute über die Kantonsstrasse am Jurasüdfuss bzw. durch die Stadt Biel ab. Das Gleiche gilt für den Berufspendlerverkehr. Die betroffenen Gemeinden warten auf die Entlastung von diesem Verkehr durch die N 5.

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung der Frage, wann mit dem Bau des fehlenden N 5-Teilstückes begonnen wird.

Bundesrat Ogi: Für die Nationalstrassenstrecken der N 5 auf dem Gebiet des Kantons Solothurn liegen noch für längere Zeit keine bereinigten Ausführungsprojekte vor. Das Projektierungs- und Projektbereinigungsverfahren für Ausführungsprojekte von Nationalstrassen durchläuft – wie Sie wissen, Herr Nationalrat Scherrer – verschiedene Phasen, namentlich die heute ausgiebig benützten Beschwerdeverfahren. Auf den Ablauf der Beschwerdeverfahren kann der Bund keinen Einfluss nehmen. Hierfür ist der Kanton – in diesem Falle vor allem der Kanton Solothurn – zuständig. Nach dem langfristigen Bauprogramm – das in Beantwortung Ihrer zweiten Frage – ist für die N 5 zwischen Zuchwil und Biel ein Baubeginn für das Jahr 1992 vorgesehen. Voraussetzung ist aber, dass bis dahin allseits bereinigte Ausführungsprojekte bestehen, und selbstverständlich gilt auch die Voraussetzung, dass die Volksinitiative «Für eine autofreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil» von Volk und Ständen abgelehnt wird.

Frage 37:

**Spälti. Schweizer Fernsehbeiträge in den USA
Séquences de la TV suisse diffusées sur une chaîne américaine**

Seit letztem Herbst werden Beiträge des Schweizer Fernsehens im Programm «World Report» der in Atlanta domizilierten Fernsehstation CNN (Cable News Network) aufgenommen. Durch dieses Kabelnetz werden mindestens 40 Millionen Abonnenten erreicht. Wie soll diese Möglichkeit, einem so breiten Publikum die Schweiz näher zu bringen, in Zukunft genutzt werden, und wird auch geprüft, ob auf diesem Wege die schweizerische Exportwirtschaft im US-Markt entsprechend unterstützt werden könnte?

Bundesrat Ogi: Zwischen der SRG und der privaten amerikanischen Fernsehstation CNN Cable News Network besteht eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von Fernsehsendungen. Die SRG wählt pro Woche aus ihrem normalen Programm einen Beitrag aus und stellt diesen CNN zur Verfügung. Im Gegenzug kann auch die SRG Elemente des Cable News Network Programms übernehmen. Seit letzten Herbst, seit dem Beginn dieses Austausches, waren es 26 Beiträge von drei bis sieben Minuten Sendezeit.

Die SRG wählt Beiträge, die das amerikanische Publikum interessieren könnten, nach journalistischen Kriterien aus. Ob ein Beitrag im Rahmen der Sendung «World Report» tatsächlich ausgestrahlt wird, entscheidet allein der amerikanische Veranstalter. Selbstverständlich kann auch die Schweizer Wirtschaft Thema eines solchen Beitrages sein. Als Beispiele, die übernommen wurden, greife ich heraus: Parlamentswahlen Oktober 1987, Milizsystem der Schweizer Armee, Evaluation eines neuen Kampfflugzeuges, Telecom 87 in Genf, Cern mit dem neuen Beschleuniger; dann auch die Olympiakandidatur von Lausanne, die Rettungsflygwacht und 125 Jahre Rotes Kreuz.

Rechtlich gesehen fällt der Programmaustausch zwischen der SRG und ausländischen Veranstaltern in den Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Programmgestaltung. Der Bundesrat darf deshalb keinen Einfluss nehmen. Selbstverständlich freut es aber den Bundesrat, wenn Beiträge schweizerischer Veranstalter auf dem härtesten Fernsehmarkt der Welt Interesse und Abnehmer finden.

Nach meinen Informationen wurden die meisten Beiträge der Schweiz in den USA auch übernommen und gesendet.